

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 38/2008

Sitzung vom 8. April 2008

**525. Anfrage (Verwaltungsratsmandat der neuen Direktorin USZ)**

Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a. A., hat am 28. Januar 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. März 2008 tritt die neue Direktorin des Universitätsspitals Zürich ihre neue Stelle an. Zurzeit amtet sie auch als Verwaltungsrätin der Solothurner Spitäler AG. Weder bei der Wahl der neuen Direktorin noch im Nachgang wurde im Zusammenhang mit diesem Verwaltungsratsmandat bekannt, ob die neue Direktorin USZ dieses Mandat auch nach Antritt ihrer neuen Stelle beibehalten wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vereinbarungen wurden mit der neuen Direktorin USZ bezüglich nebenberuflicher Tätigkeiten und Mandate getroffen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat mögliche Interessenkonflikte als Verwaltungsrätin der Solothurner Spitäler AG und der Verantwortung als Direktorin für das Universitätsspital Zürich?
3. Wurde die neue Stelleninhaberin mit der Auflage angestellt, Verwaltungsratsmandate – wie jenes der Solothurner Spitäler AG – abzugeben? Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Leuthold, Aeugst a. A., wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 11 Abs. 3 Ziff. 10 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich (USZG; LS 813.15) ernennt der Spitalrat die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest. Der Spitalrat hat für die Anstellung der neuen Vorsitzenden der Spitaldirektion gestützt auf § 13 USZG einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag gewählt, wobei für die Regelung der Nebenbeschäftigungen die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts für anwendbar

erklärt wurden. Dieses erlaubt Nebenbeschäftigungen, soweit sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und mit der dienstlichen Stellung vereinbar sind. Eine Bewilligung ist zudem erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird (§ 53 Personalgesetz, LS, 177.10). Anlässlich der Anstellungsgespräche hat die Vorsitzende der Spitaldirektion dem Spitalrat ihre Mandate offen gelegt. Dieser hat sie geprüft und dabei festgestellt, dass die Nebenbeschäftigungen entweder im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Spitaldirektorin USZ stehen und das Universitätsspital von ihrem Knowhow und dem Wissenstransfer profitieren kann oder dass keinerlei Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung vorliegt. Die vom Spitalrat vorgenommene individuelle Prüfung hält auch den neu eingeführten, allgemein gültigen Regeln des Spitals für die Corporate Governance stand: Diese geben vor, wie sich sowohl die Mitglieder des Spitalrates wie auch jene der Spitaldirektion im Falle einer möglichen Interessenkollision zu verhalten haben.

Zu Frage 2:

Der Spitalrat will mit der geplanten und demnächst abgeschlossenen Erweiterung der Spitaldirektion auf sechs Mitglieder die Vorsitzende der Spitaldirektion von einem beachtlichen Teil der operativen Aufgaben entlasten, um mehr Platz für die zunehmend wichtigere Interessenwahrnehmung und -vertretung des USZ nach aussen zu schaffen. Das USZ ist nicht nur ein Leistungsträger der medizinischen Versorgung des Kantons, sondern erbringt hochspezialisierte Leistungen für die Ostschweiz und Teile der übrigen Deutschschweiz und – in besonderen Disziplinen – solche mit einer Ausstrahlung auf die gesamte weitere Schweiz. Als eines der führenden Universitätsspitäler der Schweiz ist das USZ darauf angewiesen, über Repräsentantinnen und Repräsentanten zu verfügen, die das Universitätsspital nach aussen glaubwürdig und kraftvoll vertreten können. Das ist in der stark segmentierten Spitalzene Schweiz und in der Gesundheitspolitik allgemein von grosser Bedeutung. Für den Dialog mit allen Anspruchsgruppen, den umliegenden Kantonen, mit Partnerspitälern aller Art, den Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Forschung und mit den Zuweisern von Patientinnen und Patienten muss die Vorsitzende der Spitaldirektion ausgezeichnet vernetzt sein. Insofern sind die von ihr wahrgenommenen Mandate für das USZ auch strategisch von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen ihrer Funktion als Spitaldirektorin und ihren Nebenbeschäftigungen kein Interessenkonflikt.

Zu Frage 3:

Die Vorsitzende der Spitaldirektion hat derzeit u. a. ein Verwaltungsratsmandat der Solothurner Spitaler AG und eines der Spital Thurgau AG inne: Es steht fest, dass sie von diesen zwei Mandaten nur eines behalten wird. Derzeit sind noch Abklarungen ber die Modalitaten der Ablosung im Gange.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**